

**Betrauung
der
Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH
mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich
der Wirtschafts- und Tourismusförderung, des Standortmarketings und des City-
Managements
in der Stadt Eisenach**

**unter Aufhebung des Betrauungsakts vom 15.12.2015
(„Betrauung der Eisenach Wartburgregion Touristik GmbH mit gemeinwirtschaftlichen
Verpflichtungen im Bereich der Tourismusförderung und des Tourismusmarketings in
der Stadt Eisenach“)**

Vorbemerkungen

Die Stadt Eisenach (nachfolgend: Stadt) hat die Eisenach Wirtschaft und Tourismus GmbH (vormals Eisenach Wartburgregion Touristik GmbH, im Nachfolgenden: EWT) mit schriftlichem Betrauungsakt vom 15.12.2015 mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Tourismusförderung und des Tourismusmarketing betraut.

Die Betrauung soll zukünftig daneben auch die allgemeine Wirtschaftsförderung sowie das Standortmarketing und City-Management umfassen. Vor diesem Hintergrund wird entsprechend Stadtratsbeschluss vom 08.12.2015 die bisherige Betrauung vom 15.12.2015 beendet und die EWT stattdessen mit der Erfüllung folgender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut:

Wirtschafts- und Tourismusförderung, Standortmarketing und Citymanagement.

Ziel ist die weitere Verbesserung der wirtschaftlichen und touristischen Erschließung und Entwicklung der Stadt sowie die Steigerung der Attraktivität des Stadtgebiets.

Die Erfüllung der der EWT auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen (nach unionsrechtlicher Definition: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI) erfolgt im Interesse der Allgemeinheit diskriminierungsfrei; die diesbezüglichen DAWI sind allen Wirtschaftsteilnehmern, die sich im Gebiet der Stadt ansiedeln wollen, sowie allen Bevölkerungsschichten, die Angebote der EWT in Anspruch nehmen wollen, zugänglich. Die alleinige Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden DAWI durch private Marktteilnehmer ist infolge der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der wirtschaftlichen Betätigung eines in diesen gemeinwohlorientierten Bereichen tätigen Unternehmens nicht möglich.

Der Nutzen der städtischen Wirtschafts- und Tourismusförderung, des Standortmarketings und des City-Managements geht gleichwohl über den betriebswirtschaftlichen Nutzen für einzelne Wirtschaftsteilnehmer vor Ort hinaus. Tourismusförderung, Standortmarketing und City-Management in der Stadt als Bestandteil der Wirtschaftsförderung sind Standort- und Strukturförderung. Die Tourismusförderung sowie das Tourismusmarketing sind darüber hinaus geeignet, ein lebenswertes Umfeld für die Einwohner der Stadt und ein Bekenntnis zur regionalen Identität zu schaffen.

Die nachfolgende Betrauung beruht auf

- dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf

staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EUNr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss -,

- der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) – DAWI-Mitteilung –, sowie
- der Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

1. Rechtsverhältnisse und Betrauung

(1) Die Stadt ist im Rahmen des § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) berechtigt, Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet zu betreiben. Die Tourismusförderung, das Standortmarketing sowie das City-Management sind Bestandteile der kommunalen Wirtschaftsförderung. Es handelt sich um freiwillige Aufgaben der Daseinsvorsorge. Sie erfolgen zu dem Zweck, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt zu sichern und zu steigern. Die Stadt bedient sich der EWT zur Erfüllung dieser Aufgabe. Die wirtschaftliche Betätigung der EWT wird im Rahmen der gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen von einem öffentlichen Zweck getragen.

(2) Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der EWT bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom **XX.XX.XX** übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

2. Betrautes Unternehmen EWT – Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

(1) Die EWT ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Stadt ist mit 100% am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 30.300,00 EUR beteiligt.

(2) Gegenstand des Unternehmens gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages ist

die Wahrnehmung der Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung für die Stadt Eisenach zum Zweck einer nachhaltigen Daseinsvorsorge im Gemeinwohlinteresse zur Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur und zur Entwicklung des Arbeitsmarktes durch

- Erfüllung der Aufgaben eines Standort-, Tourismus- und Stadtmarketings sowie des City-Managements,
- Förderung von ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gewerbe durch Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen auf allen Gebieten,
- Stärkung der Innovation der Wirtschaft durch Entwicklung und Aktivierung des Gründergeschehens,
- Vorhaltung und Betreibung einer Tourist-Information mit Verkauf und Vermittlung touristischer Leistungen.

(3) Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere durch folgende Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung verwirklicht:

Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, des Standortmarketing sowie des City-Managements, u. a.

- Informationsaustausch und Förderung des Zusammenwirkens zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens;
- Einnahme einer Mittlerfunktion zwischen den Unternehmen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits;

- Werbung im In- und Ausland für die Neuansiedlung von Unternehmen in Eisenach;
- Bestandspflege von bereits in Eisenach ansässigen Unternehmen zur Sicherung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und dem Erhalt bzw. dem Ausbau von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen;
- Innovation der Wirtschaft durch die Stärkung, Entwicklung und Aktivierung des Gründergeschehens;
- Maßnahmen zur Förderung des Tourismus, die der Ausweitung und Verbesserung des touristischen Angebotes dienen z.B. die Teilnahme an Tourismusmessen/Workshops, Kooperationen mit Veranstaltern des Reiseverkehrs, Vertrieb von Reisekatalogen, Stadtplänen u. ä.;
- Konzeption und Durchführung der touristischen Imagebewerbung für die Stadt;
- Mitarbeit in Institutionen, Vereinigungen und Verbänden des Fremdenverkehrs;
- Schaffung und Bestandspflege von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung soll die EWT günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen schaffen, ohne hierbei bestimmte Unternehmen oder Branchen zu bevorzugen. Betriebsbezogene Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, durch die einzelne Unternehmen oder Wirtschaftszweige begünstigt werden, werden vom Aufgabenkatalog der Gesellschaft nicht umfasst.

3. Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

(1) Die Stadt betraut die EWT mit DAWI der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur im Gebiet der Stadt und damit im Zusammenhang stehender Nebenleistungen.

Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der EWT entsprechen den Aufgaben in Ziff. 2 Abs. 2 und 3, auf die verwiesen wird.

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen, die im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbracht werden (DAWI). Dies sind besondere Dienstleistungsaufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen – wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde – nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen nachkommen würde (vgl. Ziff. 47 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vom 11.01.2012, S. 4, „DAWI-Mitteilung“).

Die kommunale Wirtschaftsförderung gilt aufgrund beschäftigungspolitischer, steuerlicher, infrastruktureller und imagerrelevanter Effekte als wesentlich für Wachstum, Lebensqualität und Wohlstand in den jeweiligen Kommunen. Sie fördert die Wirtschaftskraft der jeweiligen Region und sichert daraus resultierend die zukünftige wirtschaftliche Basis der Bevölkerung aufgrund entsprechender Steuereinnahmen. Die Erbringung der hier gegenständlichen Leistungen zur Förderung der kommunalen Wirtschaft durch rein private Marktteilnehmer in ausreichender

Qualität und Umfang ist nicht ersichtlich, sodass insoweit von einem Marktversagen auszugehen ist.

Für den Bereich der Tourismusförderung hat die Kommission im Rahmen eines „Comfort Letter“ bzgl. einer Vielzahl touristischer Infrastrukturen informell bestätigt, dass diese nicht in den Anwendungsbereich des Beihilferechts fallen (Schreiben der Kommission vom 24. April 2014, SA.37755 („Kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur – Tourismus“)). Hiernach können Infrastrukturen (öffentliche Sanitäranlagen, Picknickplätze oder Spazierwege etc.) staatlich finanziert werden, ohne dass dadurch der Beihilfentatbestand erfüllt würde. Hinsichtlich einer Rechtfertigung von Beihilfen über DAWI-Beträuerungen hat die Kommission anerkannt, dass die Förderung touristischer Entwicklung einer Region als DAWI eingestuft werden kann (Schreiben der Kommission vom 24. März 2006 in der Beihilfensache CP/178/2004, zitiert in EuG, Urt. v. 09. Juni 2009, T-152/06).

(2) Die Aufstellung der von der EWT zu erfüllenden Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben unter Beachtung der Regelungen dieser Betrauung zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.

(3) Die EWT erbringt weitere Leistungen wie Ticketverkauf, Zimmervermittlung, Vermittlung von Pauschalreisen und weiteren touristischen Bausteinangeboten (z.B. Stadtrundfahrten, Kanufahrten, Kutschfahrten u. ä.), Stadtführungen sowie Souvenirverkauf, die von dieser Betrauung nicht umfasst sind.

4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen des betrauten Unternehmens

(1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von DAWI bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften der EWT. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die EWT alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.

(2) Der Ausgleich durch die Stadt für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der EWT erfolgt aktuell durch einen laufenden Ausgleich des durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Jahresfehlbetrages des Unternehmens.

Der Ausgleich für die Erbringung von DAWI seitens der Stadt kann grundsätzlich darüber hinaus durch Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben, Bürgschaften, Kostenübernahmen sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Die Stadt und die EWT gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung der EWT davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird.

(3) Die EWT wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit der Stadt abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Stadt sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich. Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erfüllung der bezeichneten DAWI zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser nach Maßgabe dieser Betrauung ausgeglichen werden. Unvorhersehbar sind Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen sowie zum Zeitpunkt der

Wirtschaftsplanung der EWT nicht absehbare und über den Planansatz hinausgehende, außergewöhnliche Kostensteigerungen.

(4) Auf der Basis der Wirtschaftsplanung des Unternehmens wird der EWT eine Ausgleichsleistung gemäß Abs. 2 der Stadt zugewendet. Die Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch das Unternehmen zu beachten.

(5) Eventuelle Fehlbeträge aus Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (Ziff. 3 Abs. 3), dürfen nicht ausgeglichen werden. Die EWT wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Lagebericht zum Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Soweit das Unternehmen Tätigkeiten erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat die EWT im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Tätigkeiten verwendet wurde.

(6) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), sind im Rahmen der Erfüllung der Nachweispflicht nach Abs. 5 zu beachten.

5. Höhe des Ausgleichs, Vermeidung einer Überkompensation

(1) Die von der Stadt für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die EWT gewährten Ausgleichsleistungen nach Ziff. 4 setzen die EWT ganz allgemein in die Lage, den infolge des Gemeinwohlcharakters der Betätigung entstehenden Verlust auszugleichen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Ein Zahlungsanspruch erwächst der EWT aus dieser Betrauung nicht. Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich und vollständig nur für die nach Ziff. 3 Abs. 1 beschriebenen DAWI verwendet werden.

(2) Die Ausgleichsleistung[en] nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus dem Wirtschaftsplan der EWT des jeweiligen Jahres. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.

(3) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages gemäß Ziff. 4 Abs. 2 und beträgt die Überkompensation maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, wird die Stadt von der EWT die Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen verlangen.

6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

(1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung der EWT eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betrauung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der EWT nach Ziff. 8 ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser

Betrauerung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauerung, so gilt die Betrauerung im Übrigen fort. Im Übrigen kann die Stadt diese Betrauerung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

(2) Die EWT ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn sich die für die Betrauerung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten geplant ist.

(3) Sollte eine Bestimmung diese Betrauerung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauerung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauerung im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauerung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

7. Informations- und Prüfrechte der Stadt, Vorhalten von Unterlagen

(1) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der EWT mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Beendigung des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

8. Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der EWT wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet.

9. Hinweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss

Auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) wird hingewiesen.